

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Forstwesen
3390 Melk, Abt Karlstraße 23



MEL1-V/07

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Dipl.-Ing. Gotsmy

(0 27 52) 9025

Durchwahl
32620

Datum
17. April 2007

Betrifft:

Waldbrandgefahr - Verordnung

Präambel

In den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes Melk ist aufgrund der außergewöhnlich hohen Lufttemperaturen sowie der sehr geringen Niederschläge der letzten Wochen eine sehr starke Austrocknung, insbesondere der Streuauflagen der Waldböden eingetreten. Weiters sind vielerorts leicht entzündbarer Bestandesabraum, wie Zweige, Äste und Wipfelstücke vorhanden.

Es ergeht daher nachstehende Verordnung zum Schutz der Waldbestände im Verwaltungsbezirk Melk:

VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F., wird für den Verwaltungsbezirk Melk verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Melk sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung. Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldbesitzer oder Verfügungsberechtigte das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr zu verständigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Zif. 17 des Forstgesetzes 1975 mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Melk in Kraft.

Hinweis:

- Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Ergeht an

1. alle Stadt-/Markt-/Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Melk, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Kundmachung an der Amtstafel
2. den Herrn Bürodirektor, mit dem Ersuchen um Verlautbarung in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes
3. die NÖ Nachrichten, Melker Zeitung, 3390 Melk
4. die Bezirksbauernkammer Melk
5. das Bezirkspolizeikommando Melk
6. alle Polizeiinspektionen im Verwaltungsbezirk Melk
7. die Bezirkshauptmannschaft, Bezirksforstinspektion in Amstetten, Krems, Scheibbs, St. Pölten und Zwettl
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Forstwirtschaft, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
9. das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug, Schoßstraße 1, 3680 Persenbeug
10. das Benediktinerstift Melk, 3390 Melk
11. die Gutsverwaltung Hatschek, 3370 Schloß Karlsbach

12. die Schloßgut Schönbühel-Aggstein AG, 3392 Schönbühel
13. Herrn Malaschofsky Franz, 3671 Krummnußbaum 10
14. die Forst- und Gutsverwaltung Pisee, 3122 Gansbach 38
15. die Gutsverwaltung Hohenberg, 3661 Artstetten
16. das Dompropsteigut St. Stephan, Forstamt, 3241 Kirnberg
17. das Benediktinerstift Göttweig – Forstamt, 3511 Furth bei Göttweig
18. die Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Krems, 3500 Krems, Langenloiser Straße 117
19. die Bezirksfeuerwehreinsetzung Melk, Am Sportplatz 1, 3390 Melk

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elfriede Mayrhofer